

Lassing, 16.07.2026

GZ: 1319/2026-14

Gegenstand: **Baubehördliche Bewilligung**
Ing. Wolfram Zeiser
Nutzungsänderung des best. Unterstellplatzes bzw. Errichtung von
Garagen in diesem Bereich

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom:	01.07.2026
hat	Ing. Wolfram Zeiser
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	Nutzungsänderung des best. Unterstellplatzes bzw. Errichtung von Garagen in diesem Bereich
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 1848/3
	EZ.: 154
	KG.: Lassing Sonnseite angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Nutzungsänderung des best. Unterstellplatzes bzw. Errichtung von Garagen in diesem Bereich
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.
Ort:	an Ort und Stelle (Altlassing 14, 8903 Lassing)
Um:	08:45 Uhr, am 13.08.2026
Verhandlungsleiter:	BGM Engelbert Schaunitzer

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Amtsstunden: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr sowie Mittwoch von 13:00 bis 16:00 Uhr.

Ihr Bauvorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 49 (Hochtal Lassing). Gemäß § 8 Abs 3 Z 2 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 i.d.g.F. ist dafür unabhängig von der Baubewilligung der Gemeinde um Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Naturschutzreferat, 8940 Liezen, Hauptplatz 12, anzusuchen. (Beilagen: Bauplan und Baubeschreibung in 2-facher Ausfertigung).

Ergeht gleichlautend an:

Bauwerber; Grundeigentümer; Inhaber des Baurechtes; Verfasser der Projektunterlagen;
Nachbarn; Sonstige Beteiligte;

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden personenbezogene Daten in dieser Ausfertigung nicht angeführt. Die vollständige Ausfertigung verbleibt im Verwaltungsakt.

Weiters erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel und gemäß § 42 AVG 1991 BGBl. 51/1991 i.d.g.F. eine Kundmachung im Internet unter www.lassing.at

Anmerkung: Sollte der Zeitplan für die Begehung, wegen nicht voraussehbarer Schwierigkeiten nicht eingehalten werden können, bitten wir um Verständnis.

Der Bürgermeister:



Engelbert Schaunitzer

angeschlagen am: 17.07.26
abgenommen am: 13.08.26

